

Musterordnung für die Haus- und Nutzungsordnung für den Zugang und den Betrieb der Offenen Sende- flächen in Bürgerradios und Bürgerfernsehen

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für den Betrieb von Bürgermedien in Thüringen (Bürgermedien-Satzung) vom 28. Oktober 2014 erlässt die TLM folgende

Musterordnung für die Haus- und Nutzungsordnung für den Zugang und den Betrieb der Offenen Sende- flächen in Bürger- radios und Bürgerfernsehen

vom 28. Oktober 2014

Bürgerinnen und Bürger können in eigener Verantwortung eigene Beiträge in Bürgerradios und Bürgerfernsehen verbreiten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 ThürLMG). Hierfür richten die Veranstalter von Bürgerradios und Bürgerfernsehen offene Sende-
flächen ein. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Zugang zu und den Be-
trieb der offenen Sende-
flächen.

§ 1

Nutzung

- (1) Die Nutzung des Bürgersenders ist kostenfrei.
- (2) Jeder neue Nutzer trägt sich in das Nutzerverzeichnis ein. Die Aufnahme in das Nutzerverzeichnis ist Vorbedingung für die Nutzung der Einrichtungen des Bürgersenders im Rahmen der offenen Sende-
flächen und das Senden eines Bei-
trags. Die Anmeldung gilt für ein Jahr und kann verlängert werden.
- (3) Zur Anmeldung wird ein Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument benötigt.
- (4) Mit der Anmeldung unterzeichnet der Nutzer eine Haftungserklärung. In der Haftungserklärung bestätigt er, die überlassene Produktions- und Sendetechnik
 1. zweckentsprechend, funktionsgerecht, sorgfältig und pfleglich zu behan-
deln,
 2. sie unbeschädigt und entsprechend der genehmigten Ausleihzeit wieder
zurückzugeben,
 3. die Versicherungsbestimmungen anzuerkennen und im Falle von Beschä-
digung oder Verlust von Geräten die Schadensersatzpflicht zu tragen.
- (5) Mit der Eintragung in das Nutzerverzeichnis erkennt der Nutzer die Haus- und Nutzungsordnung an und erhält ein Exemplar davon.
- (6) Voraussetzung für die Nutzung der Einrichtungen des Bürgersenders ist eine Nutzereinführung. Sie enthält die redaktionellen, technischen und rechtlichen As-
pekte der Nutzung und Sendung von Beiträgen.

§ 2 Techniknutzung

(1) Der Bürgersender stellt den Nutzern von zugangsoffenen Sendeplätzen im Rahmen der Verfügbarkeit Produktions- und Sendeeinrichtungen zur Verfügung. Sie dürfen nur zur Herstellung und Verbreitung eines Sendebitrages im Bürgersender genutzt werden.

(2) Mobile Aufnahme- und Produktionstechnik wird nur für die Dauer einer Produktion für den Bürgersender verliehen, in der Regel längstens für eine Woche.

(3) Die für Aufnahme und Nachbearbeitung erforderlichen Speichermedien sind von den Nutzern selbst zu stellen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Bürgersenders.

§ 3 Beiträge

(1) Ein Beitrag soll eine Länge von 15 Minuten nicht unterschreiten und eine Länge von 60 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Bürgersender möglich.

(2) Sendungen sind live oder als Vorproduktion möglich. Die Leitung des Bürgersenders kann bestimmen, dass bei Live-Sendungen der/die Sendeverantwortliche anwesend zu sein hat. Vorproduktionen müssen den technischen Standards des Bürgersenders entsprechen. Ein Anspruch auf die Wiederholung eines Beitrages besteht nicht. Eine erneute Anmeldung eines Beitrages ist nur einmalig nach Vorlage einer neuen Sendeanmeldung möglich.

(3) Am Anfang und am Ende eines Sendebitrages ist der Name der verantwortlichen Person anzugeben.

(4) Fremdsprachige Beiträge müssen am Anfang und Ende eine deutschsprachige Inhaltsangabe enthalten.

§ 4 Beratung

Der Nutzer hat die Möglichkeit, kostenlos an den regulären Schulungsveranstaltungen des Bürgersenders teilzunehmen. Er erhält im Bürgersender technische und rechtliche Beratung bei der Vorbereitung und Produktion sowie der Übertragung seiner Beiträge.

§ 5 Programmgrundsätze, unzulässige Beiträge

(1) Jeder Nutzer ist in seinen Beiträgen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Die Bestimmungen des Thüringer Landesmediengesetzes gelten.

(2) Die Beiträge haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten.

(3) Beiträge sind unzulässig, wenn sie

1. gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen, z. B. zum Rassenhass aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 Strafgesetzbuch), oder pornographisch sind (§ 184 Strafgesetzbuch),
2. den Krieg verherrlichen,
3. offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
4. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
5. in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,
6. Werbung, einschließlich Wahlwerbung, Schleichwerbung, Sponsorhinweise oder Teleshopping-Angebote enthalten.

§ 6

Sendeverantwortung und Sendeberechtigung

- (1) Die Nutzer von zugangsoffenen Sendepunkten tragen die uneingeschränkte Verantwortung für ihre Beiträge. Bei Beiträgen von juristischen Personen oder Nutzergruppen ist jeweils ein Sendeverantwortlicher/eine Sendeverantwortliche zu benennen. Die Sendeverantwortung schließt eventuelle haftungsrechtliche Folgen ein, beispielsweise die Beachtung der Rechte Dritter, insbesondere urheberrechtlicher Art.
- (2) Sendeberechtigt ist, wer im Verbreitungsgebiet des Bürgersenders seinen Sitz oder Wohnsitz hat und nach § 8 ThürLMG Rundfunkveranstalter sein darf.
- (3) Nicht sendeberechtigt sind:
1. Personen, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind,
 2. Personen, die nicht gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können,
 3. Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch verloren haben,
 4. Personen, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
 5. Mitglieder gesetzgebender Körperschaften (z. B. Bundestag, Landtag, Stadtrat, Europäisches Parlament) sowie Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung,
 6. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete,
 7. politische Parteien und Wählervereinigungen und von ihnen abhängige Vereinigungen, Unternehmen und Personen sowie dort tätige Personen in leitender oder sonstiger hervorgehobener Stellung (z. B. Geschäftsführer oder Pressesprecher),

8. Kandidaten/innen einer Wahl zu einer gesetzgebenden Körperschaft ab der öffentlichen Bekanntmachung durch den Wahlleiter bis zur Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses,
9. öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter und Personen, die zu ihnen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen sowie Mitglieder eines Organs dieser Anstalten und
10. private Rundfunkveranstalter, die im Verbreitungsgebiet des Bürgersenders bereits ein Vollprogramm veranstalten.

§ 7

Sende Anmeldung

- (1) Der verantwortliche Nutzer hat für jeden Sendebbeitrag vorab eine Sendeanmeldung vorzunehmen.
- (2) Die Sendeanmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Titel, Länge und Kurzbeschreibung des Sendebbeitrages,
 2. Produktionsart (Direktsendung oder Aufzeichnung) und das vorgesehene Abspielsystem,
 3. gewünschte Sendezeit für den Sendebbeitrag und gegebenenfalls für dessen Ankündigung sowie gewünschte Platzierung in einem bestimmten Sendeblock,
 4. eine Freistellungserklärung (Absatz 3),
 5. eine Weiterleitungserklärung (Absatz 4),
 6. eine Erklärung, ob der Sendebbeitrag im Programm eines Bürgersenders oder im Rahmen der offenen Sendeflächen wiederholt werden darf,
 7. eine Erklärung, die einschlägigen Bestimmungen des ThürLMG zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu befolgen.
- (3) In der Freistellungserklärung hat die verantwortliche Person zu versichern, dass
 1. der Sendebbeitrag den gesetzlichen Anforderungen entspricht,
 2. der Nutzer im Besitz sämtlicher für die Verbreitung erforderlicher Senderrechte ist,
 3. der Veranstalter von Ansprüchen Dritter freigestellt wird, die durch die Verbreitung des Sendebbeitrags entstehen könnten.
- (4) In der Weiterleitungserklärung verpflichtet sich die verantwortliche Person, den Veranstalter über alle an sie gerichteten Gegendarstellungsansprüche zu informieren.
- (5) Die Sendeanmeldung kann frühestens acht Wochen im Voraus erfolgen. Sie soll spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Verbreitung vorliegen. Bei aktuellen Beiträgen kann davon abgewichen werden. Gleichzeitig angemeldet werden können nicht mehr als zwei Beiträge. Ein dritter Sendebbeitrag kann erst angemeldet werden, wenn der erste verbreitet worden ist.
- (6) Enthält die Sendeanmeldung Mängel oder ist sie unvollständig, kann der Beitrag nicht ausgestrahlt werden.

§ 8

Vergabe von Sendezeiten

- (1) Die Zeiten für zugangsoffene Sendeplätze legt der Bürgersender im Rahmen der Vorgaben der Bürgermedien-Satzung sowie der jeweiligen Zulassung fest.
- (2) Der Bürgersender kann aus aktuellem Anlass oder zur Durchführung von Sondersendungen von der vorgesehenen Sendereihenfolge abweichen. Der Bürgersender ist bestrebt, die Beeinträchtigungen durch derartige Programmänderungen möglichst gering zu halten.
- (3) Ein Anspruch auf einen bestimmten Sendetermin besteht nicht.

§ 9

Versagung und Ausschluss

- (1) Verstößt ein Beitrag oder die Ankündigung eines Beitrages in grober Weise gegen die Vorschriften des Thüringer Landesmediengesetzes oder gegen andere gesetzliche Vorschriften sowie gegen diese Satzung, kann seine Verbreitung versagt oder abgebrochen werden.
- (2) Wer als Nutzer des Bürgersenders gegen die Vorschriften des Thüringer Landesmediengesetzes, insbesondere gegen das Verbot von Werbung, Sponsoring und Teleshopping, gegen andere gesetzliche Vorschriften oder gegen diese Haus- und Nutzungsordnung verstößt, kann bis zu zwei Monate von der Nutzung des Bürgersenders ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Ausschluss für mehr als zwei Monate oder auf Dauer erfolgen.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die programmverantwortliche Person des Veranstalters des Bürgersenders. Gegen diese ist Einspruch beim Vorstand des Veranstalters des Bürgersenders zulässig. Dieser entscheidet über den Einspruch. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Beschwerde bei der Thüringer Landesmedienanstalt möglich.
- (4) Während der Zeit, die zur Prüfung der Frage benötigt wird, ob ein Ausschluss vom Zugang zu offenen Sendeplätzen zu verhängen ist, kommt eine Nutzung des Bürgersenders im Sinne dieser Nutzungsordnung nicht in Betracht. Diese Zeit kann auf die Ausschlussdauer angerechnet werden.

§ 10

Entgelt, Erstattung von Produktionskosten

- (1) Die Verbreitung von Beiträgen und die Nutzung der Produktions- und Sendetechnik erfolgen kostenfrei.
- (2) Beiträge, die im Rahmen der zugangsoffenen Sendeplätze zur Ausstrahlung kommen, werden vom Bürgersender nicht vergütet.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, anfallende Gebühren für Verwertungsgesellschaften oder Rechteinhaber umgehend abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Gebühren für die GEMA und GVL im Rahmen der bestehenden Rahmenverträge.
- (4) Beiträge, die mit Produktions- und Sendetechnik des Bürgersenders hergestellt werden, dürfen nicht wirtschaftlich verwertet werden. Im Falle einer wirtschaftlichen Verwertung sind der TLM die Produktionskosten in Höhe des Betra-

ges zu erstatten, der an eine private Produktionsfirma zu entrichten gewesen wäre.

(5) Für zurückgewiesene oder nicht gesendete Beiträge besteht kein Ersatzanspruch finanzieller oder sonstiger Art. Der Bürgersender haftet gegenüber dem Nutzer nicht für Beschädigungen oder Verlust von Ton- und Bildträgern durch technische Defekte, Diebstahl oder höhere Gewalt, in allen anderen Fällen höchstens bis zum Materialwert des Ton- oder Bildträgers.

§ 11

Gegendarstellung

Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist schriftlich an den Sendeverantwortlichen zu richten. Er hat das Verlangen unverzüglich an den Bürgersender weiterzuleiten. Im Falle der Berechtigung des Gegendarstellungsverlangens, stellt der Bürgersender sicher, dass die Gegendarstellung verbreitet wird. Es gilt § 27 ThürLMG. Die TLM ist über den Vorgang durch den Bürgersender zu informieren.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Haus- und Nutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Haus- und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, 28. Oktober 2014
Thüringer Landesmedienanstalt